



19. März 2024

Hinweisgeberschutzgesetz und Datenschutz

Steffen Pau



Katholisches
Datenschutz**zentrum**

Gesetzliche Grundlagen

26.11.2019

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 305/17

RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. Oktober 2019

zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Ordnung zum Betrieb einer Meldestelle für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums
Münster (Hinweisgebersystem)

Zu einer Arbeitskultur der Offenheit, Transparenz und der Einhaltung von Recht und Gesetz gehört es, dass Mitarbeitende offen auch über sensible Themen sprechen können, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Dies ist die Arbeitsgrundlage auf allen Ebenen des Bistums Münster. Das Bistum

BM Münster, KA 2024, Art. 2 (S. 9)

6. Artikel
4. Artikel
Atomar



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 2023

Nr. 140

Gesetz
für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen
sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen,
die Verstöße gegen das Unionsrecht melden*

Vom 31. Mai 2023

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen
(Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich

Neues Gesetz - bekannte Grundsätze

**Grundsatz der
Zweckbindung**

Rechtsgrundlage

Vertraulichkeit

Betroffenenrechte

Ziel und Zweck dieser Regelungen (1/2)

EG 1 der RL (EU) 2019/1937

Personen, die für eine öffentliche oder private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende ***Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses*** häufig als Erste wahr. Indem sie ***Verstöße gegen das Unionsrecht*** melden, die das ***öffentliche Interesse beeinträchtigen***, handeln diese Personen als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber aus ***Angst vor Repressalien*** häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. In diesem Zusammenhang wird sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene zunehmend anerkannt, dass es eines ausgewogenen und effizienten Hinweisgeberschutzes bedarf.

Art. 1 der RL (EU) 2019/1937

Art. 1 - Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist eine ***bessere Durchsetzung des Unionsrechts*** und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen durch die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards, die ein ***hohes Schutzniveau für Personen sicherstellen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden***.

Ziel und Zweck dieser Regelungen (2/2)

§ 1 HinSchG

§ 1 - Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).
- (2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (1/2)

§ 10 HinSchG

§ 10 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Meldestellen nur im Rahmen der Aufgaben nach § 13 HinSchG (-> Aufgaben der internen Meldestellen) oder § 24 HinSchG (-> Aufgaben der externen Meldestellen).

Abschließende Aufgabenzuweisung nach diesen Vorschriften -> Meldestellen können unter Berufung auf das HinSchG nicht andere Aufgaben bzw. Verarbeitungen von personenbezogenen Daten vornehmen (siehe aber Regelungen in der kirchlichen Ordnung).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (2/2)

§ 10 HinSchG

§ 10 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO / § 11 KDG) ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben aus §§ 13, 24 HinSchG **erforderlich** ist und „**spezifische und angemessene**“ **Schutzmaßnahmen** (mit Hinweis auf § 22 Abs. 2 Satz 2 BDSG) zur **Wahrung der Interessen der betroffenen Person** vorgesehen sind.

Verschwiegenheits-/Geheimhaltungspflichten

§ 6 HinSchG

§ 6 - Verhältnis zu sonstigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten

- (3) Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine Meldestelle Informationen erlangen, die einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht, einer Rechtsvorschrift des Bundes über die Geheimhaltung oder über Verschwiegenheitspflichten, dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen, haben ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Informationen
1. diese Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungsvorschriften vorbehaltlich des Absatzes 4 anzuwenden und
 2. die schutzwürdigen Belange Betroffener in gleicher Weise zu beachten wie sie die hinweisgebende Person zu beachten hat, die die Informationen der Meldestelle mitgeteilt hat.
- (4) Meldestellen dürfen Geheimnisse im Sinne der Absätze 1 und 2 nur insoweit verwenden oder weitergeben, wie dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist.
- (5) In Bezug auf Informationen, die einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, gelten die Absätze 3 und 4 ab dem Zeitpunkt, zu dem Kenntnis von der Verschwiegenheitspflicht besteht.

Vertraulichkeitsgebot (1/2)

§ 8 HinSchG

§ 8 - Vertraulichkeitsgebot

(1) Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

1. ***der hinweisgebenden Person***, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
2. der ***Personen, die Gegenstand einer Meldung sind***, und
3. der ***sonstigen in der Meldung genannten Personen***.

Die Identität der in Satz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

(2) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.

Vertraulichkeitsgebot (2/2)

§ 9 HinSchG bestimmt Ausnahmen von Vertraulichkeitsgebot

- Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt.
- Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person dürfen entgegen § 8 Abs. 1 HinSchG in bestimmten, in § 9 Abs. 2 HinSchG genannten Situationen doch an die zuständige Stelle weitergegeben werden (z.B. an die Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung).
- Über die Fälle des Abs. 2 hinaus dürfen die Informationen weitergegeben werden, wenn dies **für Folgemaßnahmen erforderlich** ist (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 HinSchG) oder die hinweisgebende Person **eingewilligt** hat (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 HinSchG).
- Unter ähnlichen Voraussetzungen dürfen auch Informationen über Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, oder von sonstigen in der Meldung genannten Personen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden.

Dokumentation

§ 11 HinSchG gibt Regeln für die Dokumentation von Meldungen vor.

- Meldungen sind von der Meldestelle in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgrundsatzes des § 8 HinSchG zu dokumentieren.
- Wortprotokolle über telefonische Meldungen oder Treffen mit meldenden Personen dürfen nur mit Einwilligung der meldenden Person erstellt werden. Sonst zusammenfassendes Inhaltsprotokoll möglich.
- Hinweisgebender Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen.
- Dokumentation ist im Regelfall drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

Offenlegung

§ 32 HinSchG formuliert Voraussetzungen, nach denen „der Gang an die Öffentlichkeit“ durch eine hinweisgebende Person geschützt ist nach dem HinSchG:

- Es muss eine **externe** Meldung erfolgt sein **und** innerhalb der Fristen für die Rückmeldung sind keine Folgemaßnahmen ergriffen worden oder die hinweisgebende Person hat keine Rückmeldung über diese Folgemaßnahmen erhalten.

oder

- Die hinweisgebende Person hatte hinreichenden Grund zur Annahme, dass „Gefahr im Verzug“ besteht, sie bei einer externen Meldung Repressalien befürchten müsste oder Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten.
- Die Offenlegung unrichtiger Informationen über Verstöße ist verboten.

Hinweisgeberschutz und Auskunft nach KDG

Grundsätzlich unterfallen auch personenbezogene Daten, die im Rahmen von Meldungen erhoben oder verarbeitet werden, der Auskunft nach § 17 KDG.

Davon sind nach § 17 Abs. 1 Buchst. g KDG auch „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ umfasst, sofern die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden. Dies würde bedeuten, dass auch die hinweisgebende Person als Quelle der Daten zu nennen wäre. Das Auskunftsrecht besteht aber nicht, soweit die Daten aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder der überwiegenden Interessen Dritter (hier die hinweisgebende Person) geheim zu halten sind und das Interesse der betroffenen Person zurücktreten muss (§ 17 Abs. 6 Buchst. a KDG i.V.m. § 15 Abs. 5 Buchst. a KDG).

Damit ist die Identität der hinweisgebenden Person oder anderer in der Meldung benannter Personen (z.B. Zeugen) nicht zu beauskunften, soweit die Offenbarung der Identität nach dem HinSchG unzulässig wäre (beachte § 9 Abs. 1 HinSchG -> kein Schutz der hinweisgebenden Person bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben -> Auskunftsrecht besteht).

Auskunftsverpflichtet ist die kirchliche Einrichtung, die die Meldestelle intern betreibt bzw. für die die Meldestelle durch Externe betrieben wird. Diese hat aber wg. der Vertraulichkeit keine Informationen über die Daten in der Meldestelle. Die Meldestelle ist daher mit in den Prozess der Auskunftserteilung einzubeziehen.

Hinweisgeberschutz und Informationspflichten

Grundsätzlich unterfallen auch personenbezogene Daten, die im Rahmen von Meldungen erhoben oder verarbeitet werden, der Pflicht zur Information nach §§ 15 + 16 KDG.

Davon sind – bei mittelbarer Datenerhebung - nach § 16 Abs. 1 Buchst. b KDG auch Informationen umfasst, „aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen“. Dies würde bedeuten, dass auch die hinweisgebende Person als Quelle der Daten zu nennen wäre.

Die Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen besteht aber nicht, wenn diese voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt (§ 16 Abs. 4 Buchstabe b KDG). Damit müssen die betroffenen Personen nicht benachrichtigt werden, wenn und solange dadurch die Aufklärung des Sachverhalts und die Untersuchungen ernsthaft beeinträchtigt würden.

Hinweise zu Datenschutzverletzungen

Keine Meldung im Sinne der bischöflichen Ordnung zur Ausführung des HinSchG liegt nach § 4 Abs. 3 Buchst. b dieser Ordnung vor, wenn es sich um Hinweise zu Verletzungen oder Verstößen gegen das KDG handelt.

In diesem Fall ist die hinweisgebende Person auf die Verfahrenswege des KDG zu verweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)

Brackeler Hellweg 144

44309 Dortmund

Tel. 0231 / 13 89 85 - 0

E-Mail: info@kdsz.de

www.katholisches-datenschutzzentrum.de

